



Technisches Büro  
Institut für Brandschutztechnik  
und Sicherheitsforschung

# BRANDSCHUTZKONZEPT

als Bauvorlage nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BauVorIV zum Bauantrag

## A3.1 VORPLANUNG PU BAU

### NEUBAU IWZ PASSAU

Auszug gemäß email vom 28.07.2022 von IBS als  
Antwort zu Fragen zum Bebauungsplan  
Peter Kitzmüller StBaPa, 23.08.2022

#### Objekt

**INTERNATIONALES  
WISSENSCHAFTSZENTRUM PASSAU**

#### Auftraggeber

Riepl Riepl Architekten ZT GmbH  
Dametzstrasse 38  
A-4020 Linz

#### Bauherr

Staatliches Bauamt Passau  
Karlsbader Strasse 15  
D-94036 Passau

#### Planverfasser

Riepl Riepl Architekten ZT GmbH  
Dametzstrasse 38  
A-4020 Linz

#### Sachbearbeiter

Dipl.-HTL-Ing. G. Leibetseder

Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für  
Brandschutzwesen, Brand- und Explosionsermittlung  
Feuerpolizei  
Mail: [g.leibetseder@ibs-austria.at](mailto:g.leibetseder@ibs-austria.at)



Quelle: Visualisierung des Planverfassers

#### Projekt Nr.:14210232

Erstellungsdatum: 06. Mai 2022

Version: VORABZUG 1.0 PU BAU

Bearbeiter: Dipl.-HTL-Ing. G. Leibetseder

Dieser Bericht enthält:

108 Seiten Text

5 Seiten Anhänge

IBS – Technisches Büro GmbH  
Grabenweg 68 / 4020 Innsbruck / Austria  
T +43 512 345509-0 / [office-innsbruck@ibs-austria.at](mailto:office-innsbruck@ibs-austria.at) / [www.ibs-tb.at](http://www.ibs-tb.at)

Zentrale:  
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria  
T +43 732 7617-450 / F +43 732 7617-451 / [tb@ibs-austria.at](mailto:tb@ibs-austria.at) / [www.ibs-tb.at](http://www.ibs-tb.at)  
DVR 4007157 / FN 373613g / Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU66901169





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	AUFGABENSTELLUNG .....	4
1.2	BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN.....	5
1.2.1	Objektbezogene Unterlagen .....	5
1.2.2	Rechtliche Vorschriften .....	6
1.2.3	Sonstiges .....	6
<b>2</b>	<b>OBJEKT .....</b>	<b>7</b>
2.1	GEBÄUDEBESCHREIBUNG .....	7
2.2	NUTZUNG .....	9
2.3	BAUORDNUNGSRECHTLICHE EINSTUFUNG .....	11
2.4	SCHUTZZIELE .....	11
<b>3</b>	<b>BRANDSCHUTZTECHNISCHE GESAMTKONZEPTION.....</b>	<b>12</b>
3.0	INHALT, GLIEDERUNG UND AUFBAU DER BRANDSCHUTZKONZEPTION .....	12
3.1	BAULICHER BRANDSCHUTZ.....	13
3.1.1	Gebäudezugänglichkeit .....	13
3.1.2	Rettungswege .....	20
3.1.3	Brandabschnitte und brandschutztechnische Unterteilungen .....	48
3.1.4	Rauchabschnitte .....	56
3.1.5	Feuerwiderstand der Bauteile .....	57
3.1.6	Brandverhalten der Baustoffe .....	63
3.1.7	Haustechnische Anlagen .....	67
3.2	ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ .....	70
3.2.1	Brandmeldeanlage .....	70
3.2.2	Alarmierungseinrichtungen .....	71
3.2.3	Löschanlagen.....	72
3.2.4	Brandschutztechnische Einrichtungen für die Feuerwehr .....	73
3.2.5	Rauchableitung .....	74
3.2.6	Rauchfreihaltung .....	78
3.2.7	Wärmeabzug.....	79
3.2.8	Lüftungstechnische Anlagen.....	79
3.2.9	Funktionserhalt und Netzersatzversorgung .....	80
3.2.10	Blitzschutz .....	82
3.2.11	Notbeleuchtung .....	83
3.2.12	Aufzugsanlagen .....	83
3.2.13	Sicherstellung des Feuerwehrfunks.....	85
3.3	ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ .....	86
3.3.1	Betriebsvorschriften, Brandschutzbeauftragter.....	86
3.3.2	Brandschutzordnung .....	86
3.3.3	Kennzeichnung .....	87
3.3.4	Kleinlöschgeräte.....	88
3.3.5	Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter .....	89
3.4	ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ.....	89
3.4.1	Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung .....	89
3.4.2	Feuerwehrpläne .....	90
3.4.3	Flächen für die Feuerwehr .....	91
3.4.4	Schlüsseldepot.....	92



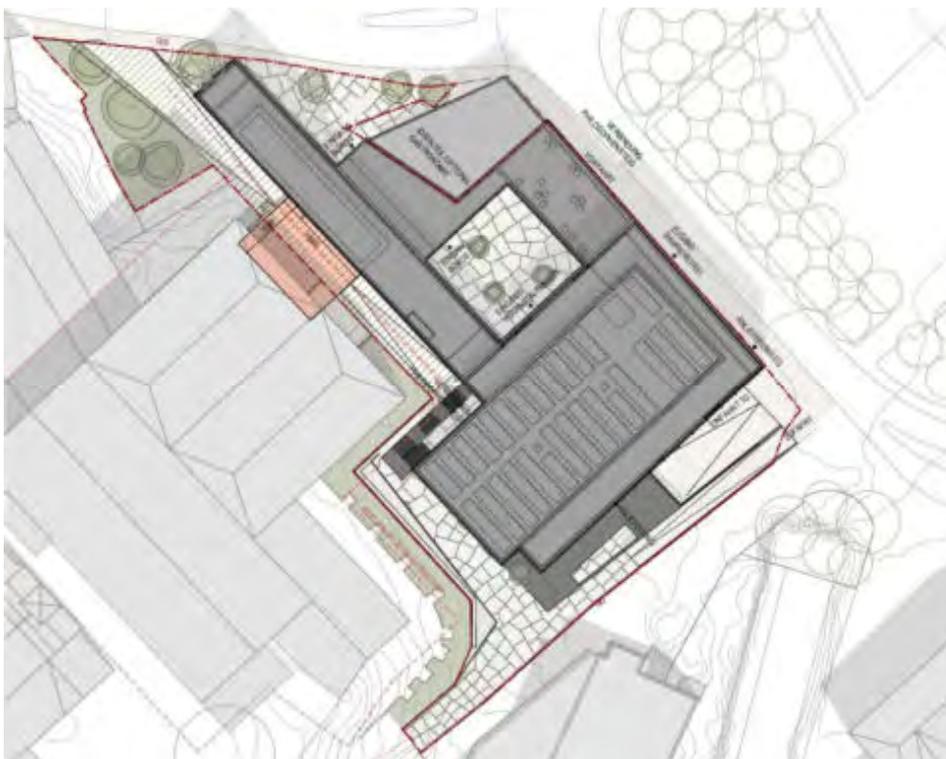
3.4.5	Zentrale Anlaufstellen für die Feuerwehr .....	92
<b>3.5</b>	<b>METHODEN DES BRANDSCHUTZINGENIEURWESENS.....</b>	<b>92</b>
<b>4</b>	<b>ABWEICHUNGEN.....</b>	<b>93</b>
4.1	ABWEICHUNGEN NACH ART. 63 BAYBO.....	95
4.2	ABWEICHUNGEN NACH ART. 81A BAYBO VON DEN BEKANNTGEMACHTEN TECHNISCHEN BAUBESTIMMUNGEN .....	101
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>102</b>
<b>6</b>	<b>ANHÄNGE: .....</b>	<b>105</b>
6.1	AUSZUG AUS ANHANG 4 BAYTB ZUR ZUORDNUNG DER WICHTIGSTEN KLASSEN NACH DIN EN 13501 ZU DEN BAUAUFSICHTLICHEN ANFORDERUNGEN .....	105
6.2	BRANDSCHUTZ-KONZEPTPLÄNE.....	108

## 2 Objekt

### 2.1 Gebäudebeschreibung

Das Gebäude ist über die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Passau erreichbar, es wird eine vollständige „Umfahrbarkeit“ mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet (dies auch unter Berücksichtigung von Nutzer – bzw. Anrainervorgaben – Löwenbrauerei Passau - wo eine Befahrbarkeit mit LKW im rückwärtigen Gebäudebereich erforderlich ist).

Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet von Passau erfolgt die Errichtung eines zusätzlichen unterirdischen Löschwasserbehälters, welcher im Bereich der Feuerwehrdurchfahrt angeordnet werden soll (Abstimmung mit der Feuerwehr Passau).



Quelle Riepl Riepl Architekten, Lageplan

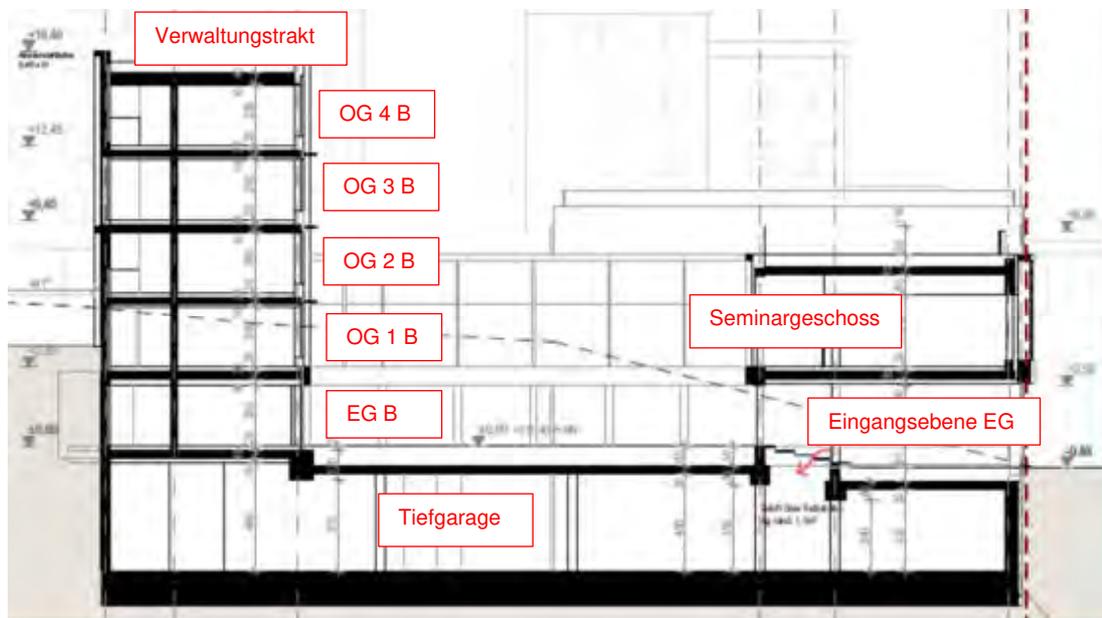
Das Gebäude wird freistehend mit bis zu 6 oberirdischen Geschossen (Erdgeschoss bis 5. Obergeschoss - Veranstaltungstrakt). Ein unterirdisches Geschoss (Tiefgarage) wird vorgesehen.

Verwaltungstrakt	5 oberirdische Geschossebenen
Veranstaltungstrakt	6 oberirdische Geschossebenen
Seminarbereich (Teilbereich)	2 oberirdische Geschossebenen
Tiefgarage	1 unterirdische Geschossebene

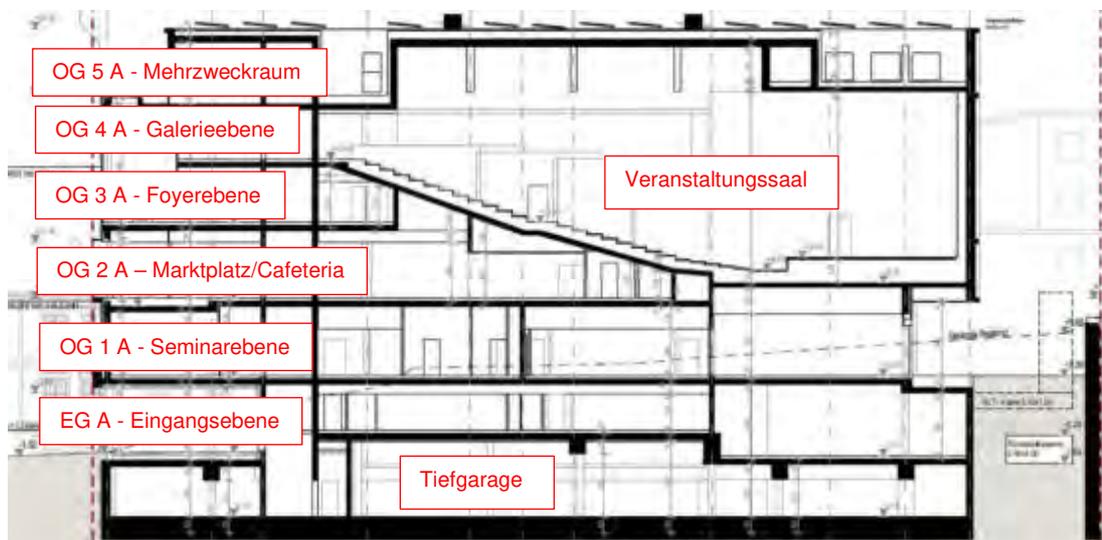
Der Neubau weist folgende wesentliche Gebäudeparameter auf:

<b>Gesamthöhe gegenüber der Geländeoberfläche (Ebene +/- 0,00)</b>	+ 16,40 m (Verwaltungsgebäude) + 24,25 m (Veranstaltungsgebäude) + 8,25 m (Teilbereich Seminarbereich)
<b>Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses</b>	+ 20,20 m (5. OG Veranstaltungsgebäude)

Die genauen baulichen Rahmenparameter sind den angeführten Planunterlagen zu entnehmen.



Quelle Riepl Riepl Architekten, schematische Schnittdarstellung Verwaltungstrakt, Seminarbereich



Quelle Riepl Riepl Architekten, schematische Schnittdarstellung Veranstaltungstrakt



## 3.1 Baulicher Brandschutz

### 3.1.1 Gebäudezugänglichkeit

#### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

*(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.*

*(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (Art. 5 BayBO)*

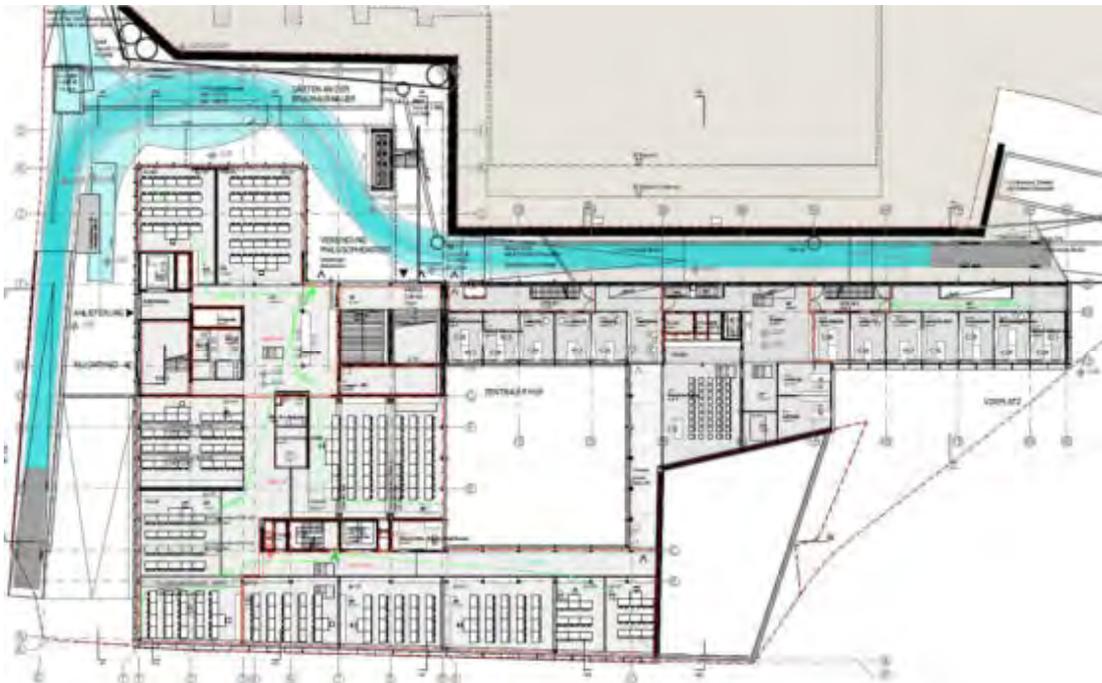
#### **Geplante Ausführung**

Das Gebäude ist über die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Passau erreichbar, es wird eine vollständige „Umfahrbarkeit“ mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet (dies auch unter Berücksichtigung von Nutzer – bzw. Anrainervorgaben – Löwenbrauerei Passau - wo eine Befahrbarkeit mit LKW im rückwärtigen Gebäudebereich erforderlich ist bzw. die Anordnung einer Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge zwischen IWZ und Brauerei gefordert wird).

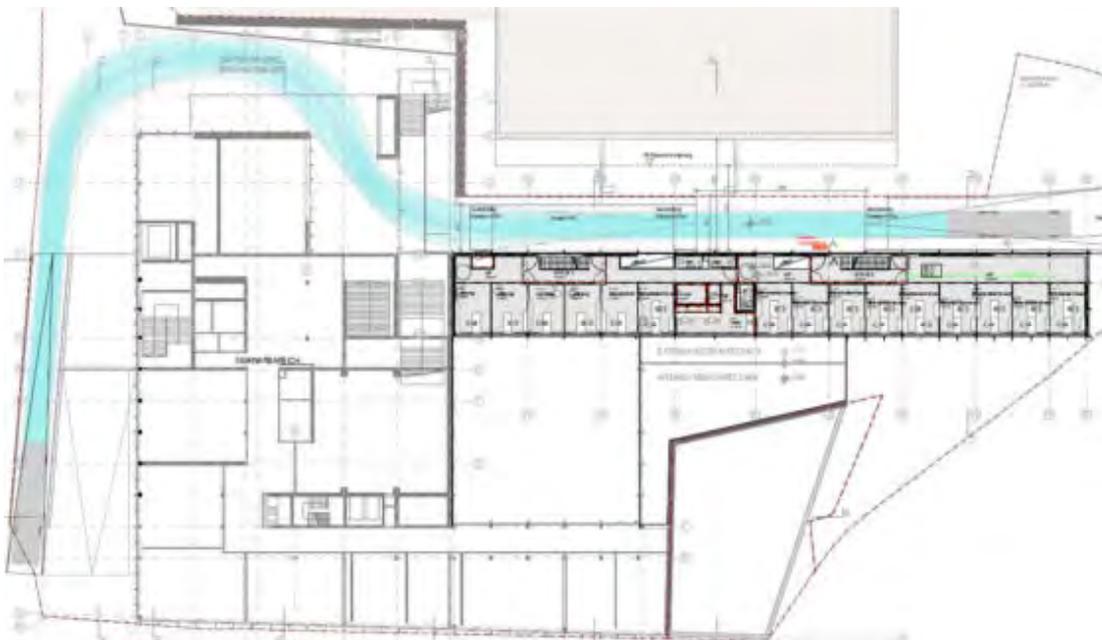
Das Objekt ist grundsätzlich von allen vier Seiten für die Brandbekämpfung von außen zugänglich.

Bewegungsflächen für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr sind rund um das Gebäude auf den in Abschnitt 3.4.3 des Konzeptes näher beschriebenen Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Feuerwehrzonen) gegeben.

Als gleichwertige Hauptangriffswege für die Feuerwehr dienen die insgesamt 5 vertikalen Rettungswege des Gebäudes (notwendige Treppenträume), über die alle Geschosse des Gebäudes erreichbar sind, die Treppenverbindung zwischen EG und OG 2 (kein definiertes notwendiges Treppenhaus) sowie die Zugänge in das Gebäude (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss).



Quelle Riepl Riepl Architekten, Grundriss OG 1, Feuerwehrumfahrt



Quelle Riepl Riepl Architekten, Grundriss OG 2 B, Feuerwehrumfahrt

Die Schleppkurven bzw. Radien für LKW (12 m Länge, 2,55 m Breite) wird in den angeführten Planunterlagen dargestellt, die zusätzlichen Breiten (beid-seits je 50 cm, Feuerwehfahrzeuge) können punktuell in 5 Teilbereichen nicht eingehalten werden können. Diesbezüglich erfolgte die Abstimmung mit der Feuerwehr Passau.

Die Durchfahrtshöhe im Bereich der Fluchttreppe im Freien beträgt 4,50 m.

## Auszug Richtlinie:

### III.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 3.



Außenradius der Kurve (in m)	Mindestbreite (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Grafik:  
Schematische der nötigen Mindestbreiten und Übergangsbereiche

Tabelle:  
Die Mindestbreite ist vom Außenradius der Kurve abhängig

Im rückwärtigen Gebäudebereich („Feuerwehrumfahrt“) erfolgt grundsätzlich die Anordnung von Feuerwehrbewegungsflächen (Abstellung von Löschfahrzeugen) und keine Anordnung von definierten Aufstellflächen (Drehleiter).

Derartige Bewegungsflächen stehen südöstlichen bzw. südwestlichen Bereich in ausreichender Dimension zur Verfügung, ebenso im Bereich der Löschwasserzisterne.

## Auszug Richtlinie:

### III.13 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 13.

Die Anzahl der Bewegungsflächen ergibt sich aus den objektspezifischen Vorgaben der Branddirektion.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen (z. B. an Einseisestellen) herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

[1] Auszug aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Art 5 (1)

Seitens der Feuerwehr Passau wurde die Thematik der „gemeinsamen Nutzung“ der Umfahrt als Feuerwehrbewegungsfläche und Personenbewegungen aus dem Gebäude im Evakuierungsfall angesprochen bzw. als „kritisch“ bewertet („erhöhter Klärungsbedarf hinsichtlich der Umfahrungsmöglichkeiten, insbesondere Aufstellflächen für die Abfüllanlage der Löwenbrauerei, zudem Probleme in der Nutzung der Umfahrung auch als Fluchtweg“).

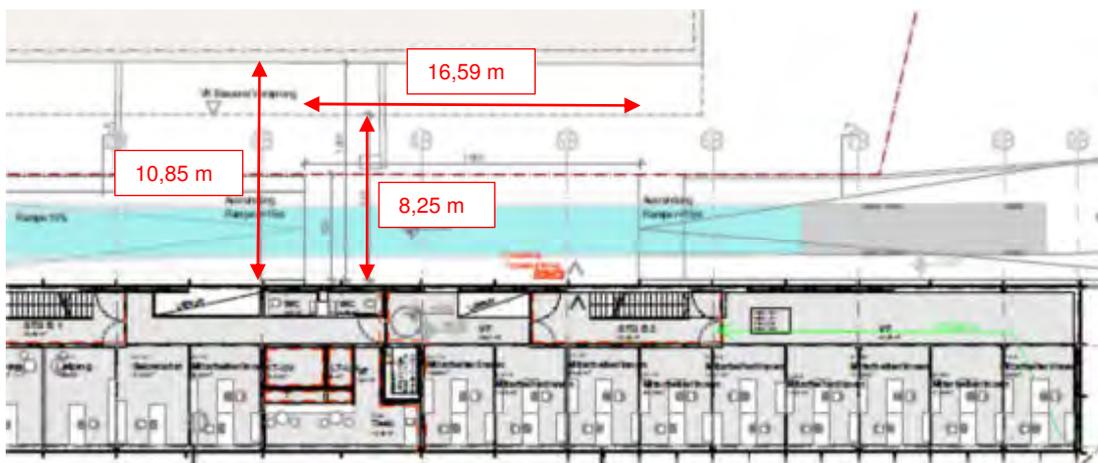




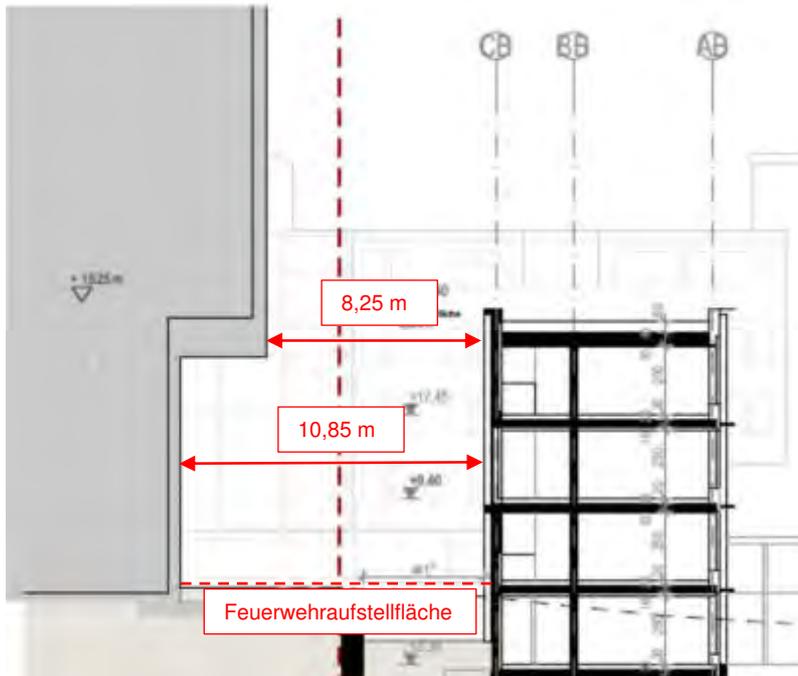
Planausschnitt Lageplan

Im anschließenden Planausschnitt wird die vorgesehene Aufstellfläche für die Feuerwehr (Erfordernis für die Löwenbrauerei) schematisch dargestellt.

In den nachstehenden Planausschnitten sind die gegebenen Abmessungen der relevanten Fläche zwischen IWZ (Verwaltungstrakt) und der Löwenbrauerei dargestellt.



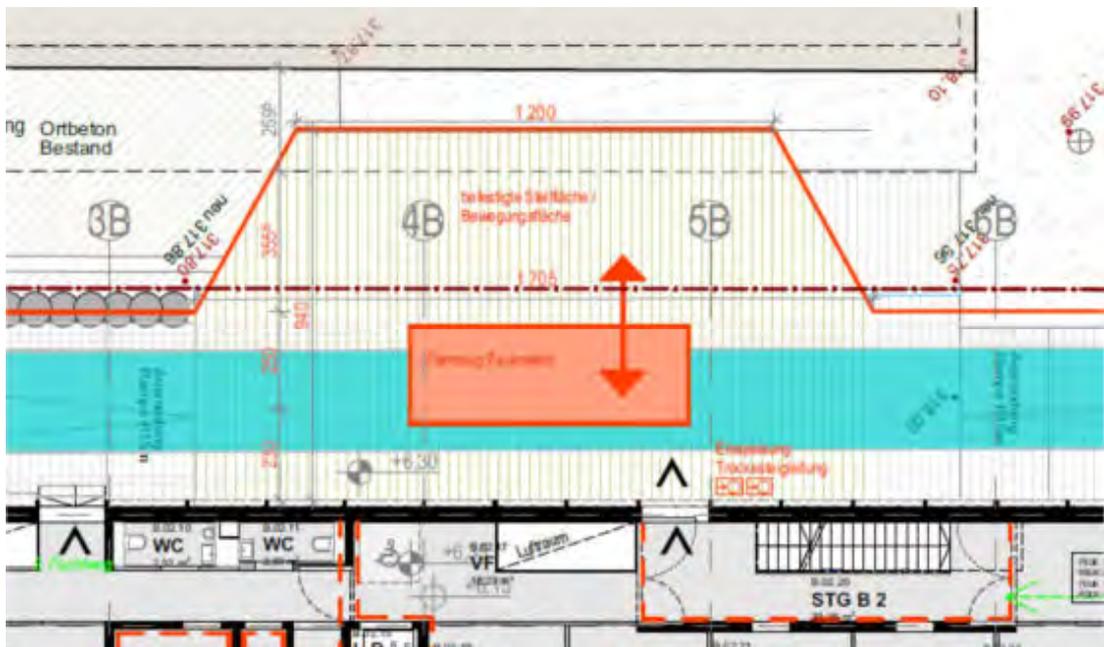
Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt OG 2 B, Feuerwehraufstellfläche



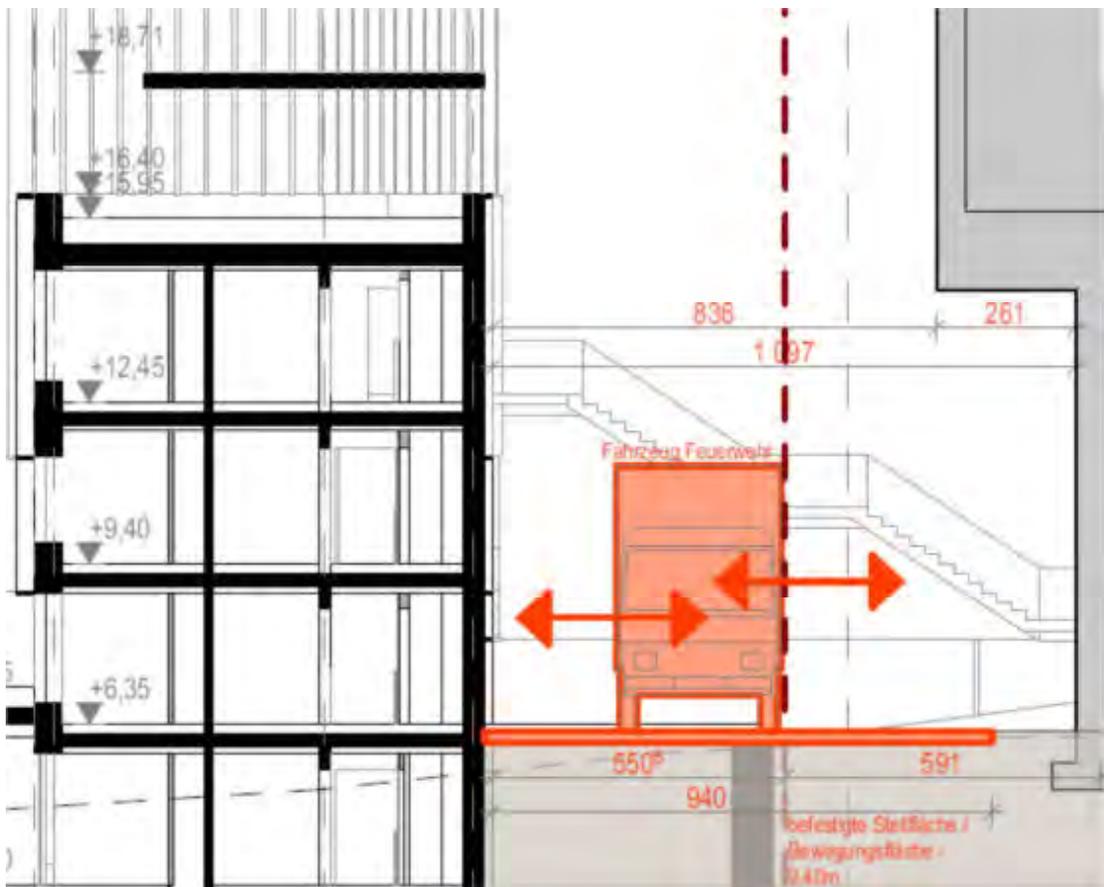
Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Schnittdarstellung Feuerwehrumfahrt



Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Übersicht Feuerwehrumfahrt, Aufstellfläche für Löwenbrauerei



Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Feuerwehrumfahrt, Aufstellfläche für Löwenbrauerei



Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Feuerwehrumfahrt, Aufstellfläche für Löwenbrauerei



Über eine „gemeinsame Nutzung“ von Flächen (Brauerei + IWZ) für eine Feuerwehraufstellfläche (analog der bestehenden Situation) erfolgt eine Vereinbarung zwischen Löwenbrauerei und dem IWZ.

Die Angriffswege für die Feuerwehr, die primär auch als Rettungswege aus dem Gebäude dienen, sind über befestigte Flächen auf dem Grundstück erreichbar.

Alle versperrbaren Türen des Gebäudes (z. B. auch über ein Zugangssystem betriebene Türen) werden in Abstimmung mit der Feuerwehr Passau mit Schließzylindern ausgestattet, um im Brandfall eine Zugänglichkeit zu diesen Räumen für die Feuerwehr sicherzustellen (Schlüsseltresor).

Für den Aufenthaltsraum im obersten Geschoss (5. OG, Mehrzweckraum, max. 20 Personen) kann der 2. Rettungsweg bei geeigneter Aufstellfläche im erforderlichen Abstand zur Fassade durch Rettungsgeräte der Feuerwehr realisiert werden (kann durch die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet werden).

Für die gegenständlichen Objekte (Löwenbrauerei Passau, IMZ) können hinsichtlich Bewertung der gegenständlichen Feuerwehrebewegungsflächen bzw. Aufstellflächen folgende Einsatzszenarien betrachtet werden:

- Brandszenario Brauerei ohne Erfordernis einer Gebäuderäumung im IWZ
- Brandszenario IWZ (kein Erfordernis einer Feuerwehraufstellfläche, lediglich Bewegungsflächen gem. Plandarstellungen bzw. oben angeführten Ausführungen)
- Brandszenario Brauerei + Erfordernis einer Gebäuderäumung im IWZ (Feuerwehraufstellfläche wie oben beschrieben, Entfluchtung wie oben beschrieben, wobei aufgrund der freien Verkehrswege innerhalb des IWZ die Erschließungen Richtung Innenhof für eine Gebäuderäumung benützt werden können, Nutzung der Löschwasserezisterne für einen Löscheinsatz im Bereich der Brauerei ist möglich)

### 3.1.2 Rettungswege

#### 3.1.2.1 Systematik der Rettungswege

##### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Die diesbezüglichen Anforderungen finden sich in den Art. 31 bis 35 BayBO, den abweichenden Regelungen des § 6 VStättV:



### 3.3.5 Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter

#### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

*Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über*

- 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,*
- 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik und die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung sowie*
- 3. die Betriebsvorschriften.*

*Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. (§ 42 Abs. 2 VStättV)*

#### **Geplante Ausführung**

Die Betriebsangehörigen werden entsprechend § 42 Abs. 2 VStättV durch den Betreiber oder dessen Brandschutzbeauftragten bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen

- über die Lage und Bedienung der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder- und Alarmzentrale sowie der Einrichtungen zur Rauchableitung,
- die Brandschutzordnung, das Verhalten bei einem Brand und einer Panik und über die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung  
s o w i e
- die Betriebsvorschriften.

## **3.4 Abwehrender Brandschutz**

### 3.4.1 Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

#### 3.4.1.1 Löschwasserversorgung

Neben dem vorgesehenen Löschwasserbehälter sind im Nahbereich des Objektes Hydranten vorhanden, welche nach Angaben der Feuerwehr Passau auch für einen Löschangriff („Erstangriff“) verwendet werden, hinsichtlich Löschwassererfordernis werden diese rechnerisch jedoch nicht berücksichtigt.

Die Löschwasserzisterne (98 m<sup>3</sup>) wird neben der Feuerwehrumfahrt im Nahbereich des Objektes angeordnet und kann mit einer Regenwassernachspeisung ausgestattet werden (Überlauf in weiterer Folge aus der Zisterne in einen Sickerschacht, etc.).



Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Grundriss mit dargestellter Zisterne

Für eine im Bedarfsfall erforderliche Nachspeisung ist einerseits eine Füllstandsanzeige erforderlich, die Nachspeisung kann nutzerseitig manuell (temporäre Schlauchleitung) erfolgen (Wasseranschluss z. B. an der Gebäudeaußenwand, Nutzung auch für Grünanlagen, etc.). Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen (kein brandschutztechnisch relevanter Aspekt).

### 3.4.1.2 Löschwasserrückhaltung

Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist für das Objekt nicht erforderlich, da in diesem aufgrund seiner vorgesehenen Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe in einer Menge gelagert werden, durch welche dieses in den Geltungsbereich der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) der ARGEBAU fallen würde.

### 3.4.2 Feuerwehrpläne

#### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

*Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. (§ 42 Abs. 3 VStättV)*

### Geplante Ausführung

Für das gesamte Objekt werden Feuerwehrpläne auf Grundlage der DIN 14095 erstellt.

Jeweils ein Satz der Feuerwehrpläne (Farbdruck) wird dem Betreiber bzw. dessen Brandschutzbeauftragten (BSB) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übergeben.

Auf das Erfordernis, die Feuerwehrpläne immer auf aktuellem Stand zu halten und die geänderten Pläne der Feuerwehr und dem Betreiber bzw. dessen BSB zu übermitteln, wird hingewiesen.

#### 3.4.3 Flächen für die Feuerwehr

Das gesamte Gebäude ist für die Feuerwehr Passau vollständig umfahrbar, so dass an allen Seiten des Gebäudes Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zur „Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten“ vorhanden sind.

Aufgrund des geplanten Rettungswegesystems mit mehreren baulichen Rettungswegen und ohne zweitem Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Ausnahme der über öffentliche Verkehrsflächen erreichbare Nutzungseinheiten) sind Aufstellflächen für die Feuerwehr zur Personenrettung nicht erforderlich.

Über eine „gemeinsame Nutzung“ von Flächen (Brauerei + IWZ) für eine Feuerwehraufstellfläche (analog der bestehenden Situation) erfolgt eine Vereinbarung zwischen Löwenbrauerei und dem IWZ. Diesbezüglich wird auf den Pkt. 3.1.1. des Brandschutzkonzeptes verwiesen.



Quelle Riepl Riepl Architekten, Lageplan mit dargestellter Aufstellfläche

Für die Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr wird die als technische Baubestimmung bekanntgemachte „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ inkl. Anlage A 2.2.1.1/1 BayTB beachtet (Befestigung, Dimension inkl.

Breiten und Radien, Hindernisfreiheit, Kennzeichnung usw.). Die detaillierte Planung und Festlegung der Flächen erfolgen auf Grundlage der DIN 14090 und in Abstimmung mit der Feuerwehr Passau.

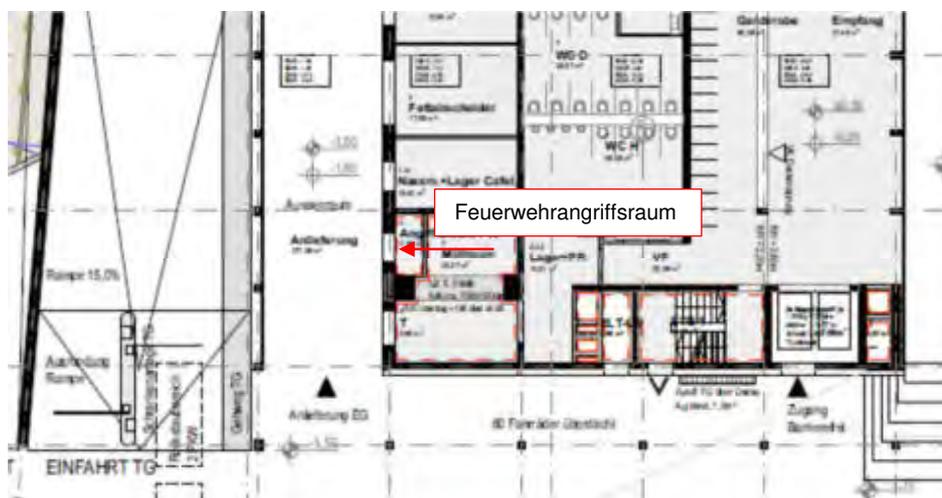
### 3.4.4 Schlüsseldepot

In Abstimmung mit der Feuerwehr Passau wird vor dem Feuerwehrrangriffsräum im EG Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit mindestens drei Generalhauptschlüsseln vorgesehen.

### 3.4.5 Zentrale Anlaufstellen für die Feuerwehr

Im EG des Gebäudes (Veranstaltungstrakt) erfolgt die Anordnung eines eigenen brandschutztechnisch getrennten Raumes, wo die erforderliche Feuerwehrinfrastruktur angeordnet wird (Feuerwehrbedienfeld, Schaltvorrichtungen für die mechanischen Brandrauchentlüftungsanlagen, Feuerwehrpläne, etc.).

Die Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 werden griffbereit an der Brandmelderzentrale (BMZ) in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufbewahrt (Feuerwehrrangriffsräum).



Quelle Riepl Riepl Architekten, Planausschnitt Grundriss EG

## 3.5 **Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

Für den Nachweis der Fluchtweegeignung des Treppenhauses STG 1 erfolgt ein Nachweis mit Methoden des Brandschutz-Ingenieurwesens.

Aufgrund der Kategorisierung des Veranstaltungsgebäudes als „Sonderbau“ müssen in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz bei den Treppenlaufbreiten die rechnerisch zugeordneten Personenzahlen aus allen Geschosebenen (OG 5 bis EG) berücksichtigt werden, wobei sich beim Treppenhaus STG 1 eine „Überbelegung“ von 100 Personen ergibt.



Versicherungstechnische oder andere Aspekte, welche gegebenenfalls über die gesetzlichen Schutzziele hinausgehen, wurden im gegenständlichen Brandschutzkonzept nicht betrachtet.

## IBS – TECHNISCHES BÜRO GMBH



Dipl.-HTL-Ing. Gerhard LEIBETSEDER  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für  
Brandschutzwesen  
Brand- und Explosionsermittlung  
Feuerpolizei



DI (FH) Andreas ZEINTL  
BEREICHSLIMITER

Auszug gemäß email vom 28.07.2022 von IBS als  
Antwort zu Fragen zum Bebauungsplan  
Peter Kitzmüller StBaPa, 23.08.2022